Preisblatt

Wärmenetze und sonstige Kosten

zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV
der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (SWE)

Gültig ab 01.01.2025

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Preise gelten für die Wärmenetze der SWE wie auf der Homepage www.swe.de veröffentlicht.

2. Netzanschlusskosten (zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Hausanschlusskosten mit Tiefbau Fernwärme

	Netto (€)	Brutto[1] (€)
Pauschale	19.327,73	23.000,00
Pauschale für Vorstreckung	9.663,87	11.500,00

[1]Der Bruttopreis beinhaltet derzeit eine MwSt. von 19 %.

Die vorgenannte Pauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- Verlegung der Fernwärme-Hausanschlussleitung
- Einbau Übergabestation mit Regelung inkl. Wärmemengenzähler (fernauslesbar)

Die vorgenannten Hausanschlusskosten gelten für das Fernwärmegebiet der Stadt Esslingen. Dieses ist auf der Homepage der SWE unter www.swe.de ersichtlich. Gültigkeit der Preise für Wärmeleitungen bis Dimension DN 50 und einer Länge von 25 Metern von der Grundstücksgrenze der Hausanschlussleitung bis zur jeweiligen Eigentumsgrenze nach den Technischen Anschlussbedingungen der SWE – TAB, einsehbar unter www.swe.de.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle des oben genannten Betrages (Pauschalpreis) die im jeweiligen Einzelfall ermittelten Kosten.

Der Kunde kann einen Fernwärmeanschluss als sog. Vorstreckung erhalten. Hierbei wird nur der Hausanschluss von der Straße in das Gebäude verlegt und mittels Hauptabsperrschiebern im Haus beendet. Bei späterem Anschluss im Gebäude werden dann die Übergabestation und der innere Anschluss an den Bestand der Gebäuderohrleitungen inklusive Isolierung und elektrischem Anschluss fertig gestellt. Mit Herstellung des Hausanschlusses wird die Restsumme zur zum Zeitpunkt der Fertigstellung geltenden Pauschale zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen fällig.

In den o. g. Pauschalen ist der BKZ mit enthalten. Wenn die Kosten nach Aufwand berechnet werden, kann die SWE zur teilweisen Abdeckung der Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen kann die SWE für den erstmaligen Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWE einen Baukostenzuschuss verlangen, (s. Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen). Erschwernisse, wie z. B. schwierige Bodenverhältnisse (Baugrund), Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, besondere verkehrsrechtliche Auflagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen führen zu Mehrkosten, welche die SWE in Rechnung stellen kann. Dies gilt auch, bei durch Sonderwünschen des Kunden verursachten Mehrkosten.

Stand: 48.2

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | **Postfach** 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | info@swe.de | www.swe.de

2.2 Hausanschlusskosten mit Tiefbau Nahwärme

	Netto (€)	Brutto[1] (€)
Pauschale	19.327,73	23.000,00

[1]Der Bruttopreis beinhaltet derzeit eine MwSt. von 19 %.

Die vorgenannte Pauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- Verlegung der Nahwärme-Hausanschlussleitung
- Einbau Übergabestation mit Regelung inkl. Wärmemengenzähler (fernauslesbar)

Die vorgenannten Hausanschlusskosten gelten für Nahwärmegebiete der SWE. Dieses ist auf der Homepage der SWE unter www.swe.de ersichtlich.

Gültigkeit der Preise für Wärmeleitungen bis Dimension DN 50 und einer Länge von 25 Metern von der Grundstücksgrenze der Hausanschlussleitung bis zur jeweiligen Eigentumsgrenze nach den Technischen Anschlussbedingungen der SWE – TAB, einsehbar unter www.swe.de.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle des oben genannten Betrages (Pauschalpreis) die im jeweiligen Einzelfall ermittelten Kosten.

In den oben genannten Pauschalen ist der BKZ mit enthalten. Wenn die Kosten nach Aufwand berechnet werden, kann die SWE zur teilweisen Abdeckung der Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen kann die SWE für den erstmaligen Anschluss an das Nahwärmeversorgungsnetz der SWE einen Baukostenzuschuss verlangen, (s. Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen).

Erschwernisse, wie z. B. schwierige Bodenverhältnisse (Baugrund), Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, besondere verkehrsrechtliche Auflagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen führen zu Mehrkosten, welche die SWE in Rechnung stellen kann. Dies gilt auch, bei durch Sonderwünschen des Kunden verursachten Mehrkosten.

2.3 Allgemein

Zur Absprache der Verlegtrasse erfolgt in der Regel ein einmaliger Vorortttermin zwischen dem Anschlussnehmer und der SWE. Vom Anschlussnehmer darüber hinaus gehende gewünschte oder verursachte Beratungsgespräche (z.B. wegen Trassenänderung oder vergeblicher Terminvereinbarung) können von der SWE in Rechnung gestellt werden:

	Netto (€)	Brutto[1] (€)
Zusätzlicher Vor-Ort-Termin	88,00	104,72

[1]Der Bruttopreis beinhaltet derzeit eine MwSt. von 19%.

3. Veränderung oder Stilllegung eines bestehenden Hausanschlusses

(zu Ziffer 3 und 8 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden wird nach individuell erstellten Angeboten abgerechnet.

3.2 Abtrennungen

Muss der Hausanschluss aufgrund von Baumaßnahmen, Inaktivität oder auf Kundenwunsch

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | **Postfach** 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | info@swe.de | www.swe.de

(ausschließlich direkt an der Versorgungsleitung) stillgelegt bzw. demontiert werden, werden die Kosten für die Abtrennung von Anschlüssen aller Nennweiten nach individuell erstellten Angeboten abgerechnet.

4. Inbetriebnahme (zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

a) Erstmalige Inbetriebnahme ohne Mängelfeststellung	kostenfrei
b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebnahme	Nach tatsächlichem Aufwand**
c) Für jede Inbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach voraus gegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung einer Kundenanlage Zählers	Nach tatsächlichem Aufwand**
d) Für jede Inbetriebnahme einer bestehenden Anlage bei Verlust oder Beschädigung des Zählers	Nach tatsächlichem Aufwand**
e) Befundprüfung	Nach tatsächlichem Aufwand**

*Nur, wenn die Kosten dem Kunden nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV auferlegt werden können.
**gemäß Preisblatt "Stundensätze und Anfahrtspauschalen" der SWE in der jeweils gültigen Fassung zzgl. ggf. anfallender Materialkosten

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen), Kostenpauschalen

	Netto (€)	Brutto (€)
Mahnkosten pro Mahnschreiben (§ 27 AVBFernwärmeV)	*0,70	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	*Ab 5 Raten 16,00	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE:		
a) Forderungseinzug (nach § 27 AVBFernwärmeV)	*60,00	
b) Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	Nach tatsächlichem Aufwand**	
c) Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorangegan-gener Abschaltung (übliche Arbeitszeit) (§ 33 AVBFernwärmeV)	Nach tatsächlichem Aufwand**	
d) Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (§ 16 AVBFernwärmeV)	Nach tatsächlichem Aufwand**	
Kosten aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	*60,00	

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. **gemäß Preisblatt "Stundensätze und Anfahrtspauschalen" der SWE in der jeweils gültigen Fassung zzgl. ggf. anfallender Materialkosten

	Netto (€)	Brutto (€)
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen:		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inklusive Versand pro Rechnung*	11,80	14,04
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	5,50	6,55
Einmalige Umstellung des Abrechnungsstichtags	11,00	13,09

* Dies gilt nicht für Abrechnungsinformationen nach § 4 FFVAV.

Stand: 48.2

Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt „Stundensätze und Anfahrtspauschalen“ der SWE in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der SWE in vorstehender Tabelle seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

6. Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

7. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung von derzeit 19%, wenn keine besonderen Angaben enthalten sind. Die Bruttopreise sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

8. Inkrafttreten

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ - AVBFernwärmeV ist nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Stand: 48.2

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | **Postfach** 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | **info@swe.de | www.swe.de**